

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

# Amtsblatt

Nr. 8 | Freitag, 28. Februar 2014

## **Dienststellen der Verwaltung geschlossen.**

Die Dienststellen der Stadtverwaltung (einschließlich der Volkshochschule und des Bürgerbüros) sind am Faschingsdienstag, 4. März, ab 12 Uhr geschlossen. Der Recyclinghof hat am Faschingsdienstag von 10 bis 17 Uhr geöffnet. Die Stadtbibliothek ist an diesem Tag von 10 bis 12 geöffnet.

Stadt Schwabach, 07.02.2014

Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister

## **vhs Schwabach in den Faschingsferien vormittags geöffnet**

Die Geschäftsstelle der Volkshochschule Schwabach ist in den Faschingsferien von Montag, 3. März, bis Freitag, 7. März, von 8 bis 12 Uhr geöffnet. Die Öffnung in den Ferien ermöglicht Ihnen die Anmeldung rechtzeitig zum Semesterbeginn am 10. März 2014.

Stadt Schwabach, 26.02.2014

Dr. Roland Oeser  
Bürgermeister

## **Ordnungsamt am 17.03.2014 geschlossen**

Die Abteilungen des Ordnungsamts (Friedrich-Ebert-Str. 21 /23, Königsplatz 1) bleiben am Montag, 17.03.2014, geschlossen. An diesem Tag erfolgen noch Arbeiten zum Abschluss der Kommunalwahl 2014.

Von der Schließung besonders betroffen sind somit die Bereiche

- Ordnungsangelegenheiten (Jagd, Waffen, Fischerei, Lebensmittelüberwachung )
- Straßenverkehrsangelegenheiten
- Führerscheinstelle
- KFZ-Zulassung
- Melde- und Passangelegenheiten
- Ausländerbüro
- Gewerbeangelegenheiten (Gewerberecht, Gaststättenrecht, etc.)

Stadt Schwabach, 26.02.2014

I.V.

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtrat

**Haushaltssatzung Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2014 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2 am 17.02.2014, S. 25 amtlich bekannt gemacht.

Stadt Schwabach, 21.02.2014  
I.V.

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG),**

hier: Verbot des Mitführens von Trinkgefäßen aus Glas am Faschingsumzug 2014

Zur Unterbindung von Gefahren welche durch herumliegende Trinkgefäße aus Glas verursacht werden erlässt die Stadt Schwabach gem. Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG folgende

**Allgemeinverfügung:**

- 1) Das Mitführen von Trinkgefäßen und Flaschen aus Glas ist während des Faschingsumzuges am 04.03.2014 von 12 bis 17 Uhr sowohl für die Teilnehmer des Zuges als auch für die Zuschauer in folgenden, im anliegenden Übersichtsplan rot markierten, Bereichen der Innenstadt von Schwabach verboten:

Zöllnertorstraße ab Einmündung in die Reichswaisenhaus-/Südliche-Ringstraße, Königstraße, Königsplatz, Rathausgasse bis Einmündung in die Südliche-Ringstraße, Martin-Luther-Platz, Ludwigstraße bis Einmündung in die Nördliche-Ringstraße.

Das Verbot der Verwendung von Glasbehältnissen gilt auch für den Verkauf von Getränken aus Verkaufsständen heraus im genannten Gebiet.

Auf die beigefügte Karte, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, wird verwiesen.

- 2) Die sofortige Vollziehbarkeit der Nr. 1) wird hiermit angeordnet.
- 3) Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwabach folgenden Tag in Kraft.
- 4) Kosten werden nicht erhoben.

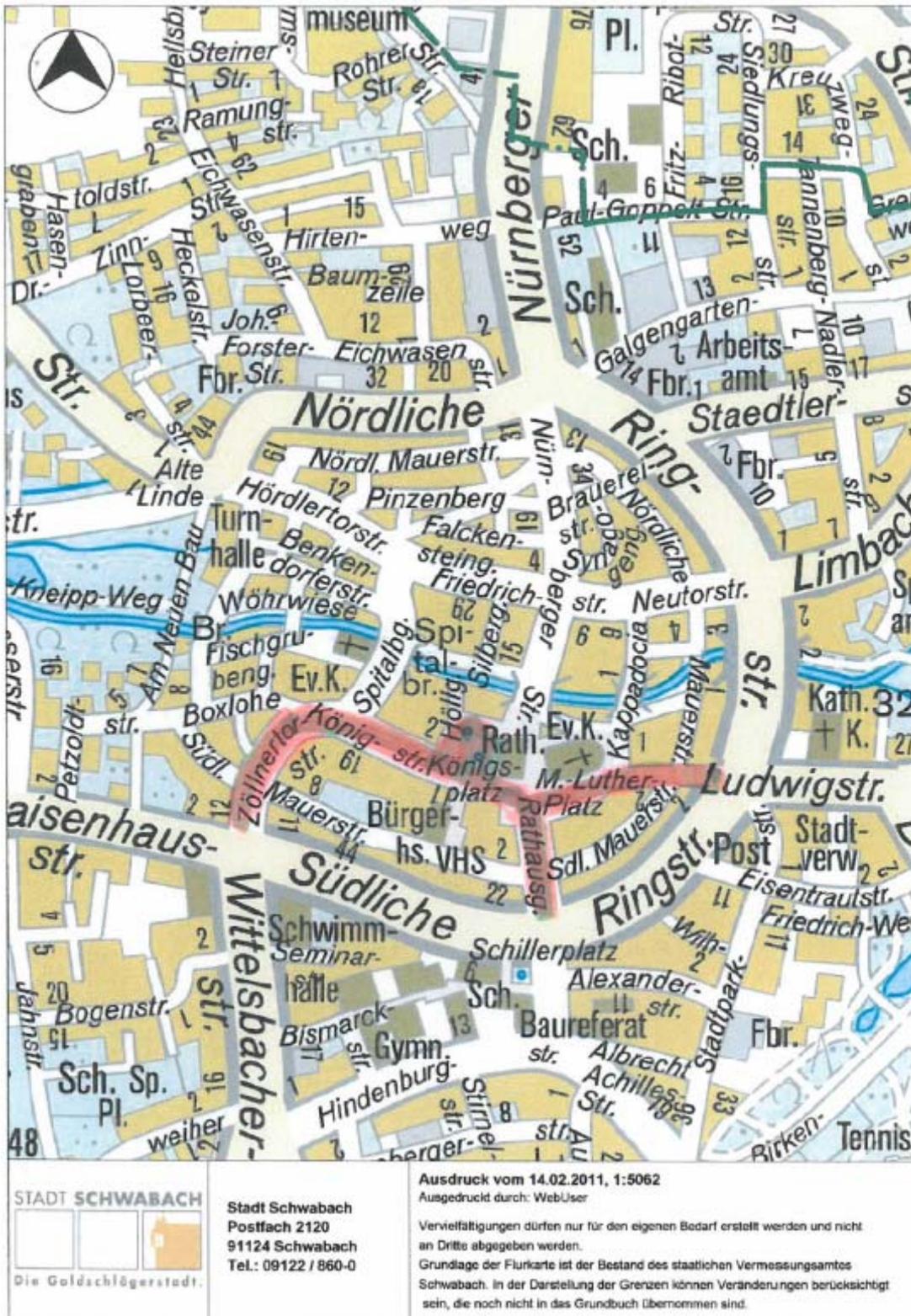
**Hinweise:**

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden im Ordnungsamt der Stadt Schwabach, Friedrich-Ebert-Straße 21.

Stadt Schwabach, 07.02.2014  
I.V.

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat

Fortsetzung:



**Straßensperrung****Berlichingenstraße**

Die „Berlichingenstraße“ wird aufgrund von Straßenbauarbeiten auf Höhe der Einmündung in die Straße „Am Pointgraben“ in der Zeit vom 03.03.2014 bis voraussichtlich 08.03.2014 für den Gesamtverkehr gesperrt. Die Sperrung kann sich witterungsbedingt auf 10.03.2014 bis 15.03.2014 verschieben. Der Anliegerverkehr ist nur aus Richtung Ansbacher Straße bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 25.02.2014

I.V.

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Nutzungsänderung von Laden mit Werkstatt und Büro in Tagescafé mit Verkauf / Erweiterung der Stellplatzanlage, Tektur zur Baugenehmigung vom 05.03.2013, Az. 00520-12 hier: Änderung der Gastraumfläche und bauliche Änderungen auf dem Anwesen Nürnberger Str. 39, Gemarkung Schwabach, Flur Nrn. 615 und 615/2 durch Fa. U. & U. Immobilien GbR, Limbacher Str. 26, 91126 Schwabach**

**Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 28.02.2013**

1. Fa. U. & U. Immobilien GbR, Limbacher Str. 26, 91126 Schwabach hat bei der Stadt Schwabach einen baurechtlichen Genehmigungsantrag für folgende Maßnahme beantragt:  
  
Nutzungsänderung von Laden mit Werkstatt und Büro in Tagescafé mit Verkauf / Erweiterung der Stellplatzanlage Tektur zur Baugenehmigung vom 05.03.2013, Az. 00520-12 hier: Änderung der Gastraumfläche und bauliche Änderungen auf dem Anwesen Nürnberger Str. 39, Gemarkung Schwabach, Flur Nrn. 615 und 615/2
2. Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Der Bauherr hat beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung das Vorhaben gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO öffentlich bekannt zu machen.
3. Mit Ablauf einer Frist von 1 Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.
4. Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Mo, Di, Mi 8 – 12 Uhr, Do 8 – 12 Uhr und 14 – 17 Uhr, Freitag 8 – 12 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-547 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 Zimmer 105, zur Einsicht aus. In dieser Zeit können beteiligte Nachbarn im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BayBO schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben vorbringen. Sammeleinsprüche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adressenangabe können nicht berücksichtigt werden.
5. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Stadt Schwabach, 24.02.2014

I.V.

Ricus Kerckhoff  
Stadtbaurat

**Mikrozensus 2014 im Januar gestartet  
Interviewer bitten um Auskunft**

Auch im Jahr 2014 wird in Bayern und dem gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine amtliche Haushaltsbefragung bei einem Prozent der Bevölkerung, durchgeführt. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung werden dabei im Laufe des Jahres rund 60 000 Haushalte in Bayern von besonders geschulten und zuverlässigen Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie in diesem Jahr auch zu ihrer Wohnsituation befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Im Jahr 2014 findet im Freistaat und im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung bei einem Prozent der Bevölkerung, statt. Mit dieser Erhebung werden seit 1957 laufend aktuelle Zahlen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, insbesondere der Haushalte und Familien ermittelt. Der Mikrozensus 2014 enthält zudem noch Fragen zur Wohnsituation. Neben der Wohnfläche und dem Baualter der Wohnung werden unter anderem die Heizungsart und die Höhe der zu zahlenden Miete sowie die Nebenkosten erhoben. Die durch den Mikrozensus gewonnenen Informationen sind Grundlage für zahlreiche gesetzliche und politische Entscheidungen und deshalb für alle Bürger von großer Bedeutung.

Wie das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung weiter mitteilt, finden die Mikrozensusbefragungen ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern sind demnach bei rund 60 000 Haushalten, die nach einem objektiven Zufallsverfahren insgesamt für die Erhebung ausgewählt wurden, wöchentlich mehr als 1 000 Haushalte zu befragen.

Das dem Mikrozensus zugrunde liegende Stichprobenverfahren ist aufgrund des geringen Auswahlsatzes verhältnismäßig kostengünstig und hält die Belastung der Bürger in Grenzen. Um jedoch die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte auch tatsächlich an der Befragung teilnimmt. Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des Mikrozensus eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht, und zwar für vier aufeinander folgende Jahre.

Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer, die ihre Besuche bei den Haushalten zuvor schriftlich ankündigen und sich mit einem Ausweis des Landesamts legitimieren, sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Statt an der Befragung per Interview teilzunehmen, hat jeder Haushalt das Recht, den Fragebogen selbst auszufüllen und per Post an das Landesamt einzusenden.

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2014 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten zu unterstützen.

Stadt Schwabach, 20.02.2014  
I.V.

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat

**Die Stadtwerke Schwabach GmbH informieren**

Mit der Einführung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) ist es erforderlich, dass unsere Ergänzenden Bedingungen zur Strom- bzw. Gasgrundversorgung geändert werden. Ab dem 1. Mai 2014 hat sich daher Ziffer 4 „Zahlungsweisen (zu § 16 StromGVV)“ bzw. „Zahlungsweisen (zu § 16 GasGVV)“ geändert:

Schwabach, 19.02.2014

Winfried Klinger  
Geschäftsführer  
Stadtwerke Schwabach GmbH

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Gasgrundversorgungsverordnung

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, S. 2391).

Gültig ab 1. Mai 2014

### 1. Abrechnung (zu § 12 GasGVV)

Die Stadtwerke Schwabach GmbH rechnet den Energieverbrauch in der Regel in Zeitabschnitten von jeweils 12 Monaten ab. Feste Preisbestandteile, wie z.B. der Grundpreis, werden tagesgenau abgerechnet.

**1.1.** Auf Wunsch des Kunden kann der Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet werden (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit der Stadtwerke Schwabach GmbH nach Maßgabe der folgenden Vorgaben eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen:

Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres, bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres.

**1.2.** Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. In der Mitteilung sind anzugeben:

- Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der Lieferanschrift, Kundennummer)
- die Zählernummer(n)
- falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt werden, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse)
- der Zeitraum der unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung

**1.3.** Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung senden. Nach Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Rechnungsbetrag nachberechnet oder zurückerstattet.

### 2. Ablesung der Messeinrichtung (zu §§ 8 und 11 GasGVV)

Zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung werden regelmäßig durch den Netzbetreiber, den Messstellenbetreiber, von dem die Messung durchführenden Dritten bzw. deren Beauftragten oder durch die Stadtwerke Schwabach GmbH bzw. deren Mitarbeiter bzw. Beauftragten oder auf Verlangen der Stadtwerke Schwabach GmbH vom Kunden selbst die Messeinrichtungen abgelesen.

Für eine Fernablesung einer elektronischen Messeinrichtung bedarf es einer gesonderten Vereinbarung, die die Häufigkeit der Ablesung, die Anzahl der Messergebnisse sowie die Verwendung und Speicherung der Daten regelt.

### 3. Abschlagszahlung (zu § 13 GasGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung oder unterjährigen Abrechnung (vierteljährlich oder halbjährlich) im laufenden Abrechnungszyklus monatliche Abschläge an die Stadtwerke Schwabach GmbH. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer. Der Abschlag wird immer für den zurückliegenden Verbrauchsmonat berechnet. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungswerten vergleichbarer Kundengruppen.

### 4. Zahlungsweisen (zu § 16 GasGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die Stadtwerke Schwabach GmbH leisten:

Fortsetzung:

**Erteilung eines Lastschriftmandats (Lastschriftverfahren)**

Bei dem Lastschriftmandat ermächtigt der Kunde die Stadtwerke Schwabach GmbH, fällige Rechnungs- und Abschlagsbeträge mittels Lastschrift von seinem Konto einzuziehen. Zugleich weist der Kunde sein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Schwabach GmbH auf seinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Das Mandat ist schriftlich zu erteilen. Der Kunde hat das Recht, innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages zu verlangen. Es gelten dabei die mit dem jeweiligen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Das Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber der Stadtwerke Schwabach GmbH – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

**Überweisung**

Bei der Überweisung wird der Kunde Rechnungs- und Abschlagsbeträge zu den von Stadtwerke Schwabach GmbH angegebenen Zeitpunkten/Fälligkeitsterminen für die Stadtwerke Schwabach GmbH kostenfrei begleichen. Die Stadtwerke Schwabach GmbH versendet keine Abschlagsrechnungen. Bei der Überweisung sind die Fälligkeitstermine und Beträge aus der Vertragsbestätigung bzw. letzten Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen.

**Barzahlung**

Der Kunde kann für die Stadtwerke Schwabach GmbH kostenfrei auf das Konto IBAN DE21 7645 0000 0000 0505 00 - BIC BYLADEM1SRS bei der Sparkasse Mittelfranken-Süd unter Angabe der Kundennummer den fälligen Zahlbetrag einzahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist. Die Stadtwerke Schwabach GmbH versendet keine Abschlagsrechnungen. Bei Barzahlung sind die Fälligkeitstermine und Beträge aus der Vertragsbestätigung bzw. der letzten Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen.

**5. Zahlungsverzug (zu § 17 GasGVV)**

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Schwabach GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der Stadtwerke Schwabach GmbH in folgender Höhe pauschal zu erstatten:

Für die Mahnung mit Sperrandrohung 4,10 € (umsatzsteuerfrei)

Für jeden Inkassogang 25,90 € (umsatzsteuerfrei)

Bei einem Abbuchungsversuch ohne ausreichende Kontodeckung sowie Rückschecks werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren weiter verrechnet zuzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 3,00 € (umsatzsteuerfrei).

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist. Die Stadtwerke Schwabach GmbH behält sich vor, bei Ratenzahlungsvereinbarungen eine Gebühr in Abhängigkeit des Gesamtvolumens und der Laufzeit zu verrechnen.

**6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 GasGVV)**

Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Grundversorgung trägt der Kunde die entstehenden Kosten pauschal wie folgt:

Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung  
für die Unterbrechung 51,80 € (umsatzsteuerfrei)

für die Wiederherstellung 51,80 € Netto **61,64 € Brutto**

für die Wiederherstellung außerhalb der Geschäftszeiten montags bis freitags  
von 18 Uhr bis 22 Uhr sowie samstags, sonntags und an den Feiertagen 60,20 € Netto **71,64 € Brutto**

In der Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr erfolgt keine Wiederherstellung.

Fortsetzung:

Die Bruttopreise enthalten jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer (z. Z. 19% - Stand 1. Januar 2007).

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie beim Abbau der Messeinrichtung werden die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber festgelegten Höhe berechnet. Dazu kommen die Kosten, die durch die Veranlassung der Unterbrechung und Wiederherstellung entstanden sind (nach Aufwand). Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Kosten für die Wiederherstellung kann die Stadtwerke Schwabach GmbH im Voraus verlangen.

Sollte bei der Wiederherstellung der Grundversorgung der Kunde trotz vorheriger Ankündigung nicht anwesend sein, behält sich die Stadtwerke Schwabach GmbH vor, für zusätzliche Anfahrten die entstehenden Kosten zu verrechnen.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

### **7. Inkrafttreten und Änderung der Bedingungen**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. Mai 2014 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke vom 1. Oktober 2012.

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung**

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, S. 2391).

Gültig ab 1. Mai 2014

### **1. Abrechnung (zu § 12 StromGKV)**

Die Stadtwerke Schwabach GmbH rechnet den Energieverbrauch in der Regel in Zeitabschnitten von jeweils 12 Monaten ab. Feste Preisbestandteile, wie z. B. der Grundpreis, werden tagesgenau abgerechnet.

**1.1.** Auf Wunsch des Kunden kann der Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet werden (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit der Stadtwerke Schwabach GmbH nach Maßgabe der folgenden Vorgaben eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen:

Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres, bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres.

**1.2.** Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. In der Mitteilung sind anzugeben:

- Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der Lieferanschrift, Kundennummer)
- die Zählernummer(n)
- falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt werden, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse)
- der Zeitraum der unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung

**1.3.** Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung senden.

Fortsetzung:

Nach Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Rechnungsbetrag nachberechnet oder zurückerstattet.

**2. Ablesung der Messeinrichtung (zu §§ 8 und 11 StromGVV)**

Zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung werden regelmäßig durch den Netzbetreiber, den Messstellenbetreiber, von dem die Messung durchführenden Dritten bzw. deren Beauftragten oder durch die Stadtwerke Schwabach GmbH bzw. deren Mitarbeiter bzw. Beauftragten oder auf Verlangen der Stadtwerke Schwabach GmbH vom Kunden selbst die Messeinrichtungen abgelesen.

Für eine Fernablesung einer elektronischen Messeinrichtung bedarf es einer gesonderten Vereinbarung, die die Häufigkeit der Ablesung, die Anzahl der Messergebnisse sowie die Verwendung und Speicherung der Daten regelt.

**3. Abschlagszahlung (zu § 13 StromGVV)**

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung oder unterjährigen Abrechnung (vierteljährlich oder halbjährlich) im laufenden Abrechnungszyklus monatliche Abschläge an die Stadtwerke Schwabach GmbH. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer. Der Abschlag wird immer für den zurückliegenden Verbrauchsmonat berechnet. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungswerten vergleichbarer Kundengruppen.

**4. Zahlungsweisen (zu § 16 StromGVV)**

Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die Stadtwerke Schwabach GmbH leisten:

**Erteilung eines Lastschriftmandats (Lastschriftverfahren)**

Bei dem Lastschriftmandat ermächtigt der Kunde die Stadtwerke Schwabach GmbH, fällige Rechnungs- und Abschlagsbeträge mittels Lastschrift von seinem Konto einzuziehen. Zugleich weist der Kunde sein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Schwabach GmbH auf seinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Das Mandat ist schriftlich zu erteilen. Der Kunde hat das Recht, innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages zu verlangen. Es gelten dabei die mit dem jeweiligen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Das Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber der Stadtwerke Schwabach GmbH – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

**Überweisung**

Bei der Überweisung wird der Kunde Rechnungs- und Abschlagsbeträge zu den von Stadtwerke Schwabach GmbH angegebenen Zeitpunkten/Fälligkeitsterminen für die Stadtwerke Schwabach GmbH kostenfrei begleichen. Die Stadtwerke Schwabach GmbH versendet keine Abschlagsrechnungen. Bei der Überweisung sind die Fälligkeitstermine und Beträge aus der Vertragsbestätigung bzw. letzten Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen.

**Barzahlung**

Der Kunde kann für die Stadtwerke Schwabach GmbH kostenfrei auf das Konto IBAN DE21 7645 0000 0000 0505 00 - BIC BYLADEM1SRS bei der Sparkasse Mittelfranken-Süd unter Angabe der Kundennummer den fälligen Zahlbetrag einzahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist. Die Stadtwerke Schwabach GmbH versendet keine Abschlagsrechnungen. Bei Barzahlung sind die Fälligkeitstermine und Beträge aus der Vertragsbestätigung bzw. der letzten Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen.

**5. Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV)**

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Schwabach GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der Stadtwerke Schwabach GmbH in folgender Höhe pauschal zu erstatten:

Für die Mahnung mit Sperrandrohung 4,10 € (umsatzsteuerfrei)

Für jeden Inkassogang 25,90 € (umsatzsteuerfrei)

Fortsetzung:

Bei einem Abbuchungsversuch ohne ausreichende Kontodeckung sowie Rückschecks werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren weiterverrechnet zuzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 3,00 € (umsatzsteuerfrei).

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

Die Stadtwerke Schwabach GmbH behält sich vor, bei Ratenzahlungsvereinbarungen eine Gebühr in Abhängigkeit des Gesamtvolumens und der Laufzeit zu verrechnen.

**6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)**

Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Grundversorgung trägt der Kunde die entstehenden Kosten pauschal wie folgt:

Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung	25,90 € (umsatzsteuerfrei)
für die Wiederherstellung	25,90 € Netto <b>Brutto 30,82 €</b>
für die Wiederherstellung außerhalb der Geschäftszeiten montags bis freitags von 18 Uhr bis 22 Uhr sowie samstags, sonntags und an den Feiertagen	60,20 € Netto <b>Brutto 71,64 €</b>

In der Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr erfolgt keine Wiederherstellung.

Die Bruttopreise enthalten jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer (z. Z. 19% - Stand 1. Januar 2007).

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie beim Abbau der Messeinrichtung werden die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber festgelegten Höhe berechnet. Dazu kommen die Kosten, die durch die Veranlassung der Unterbrechung und Wiederherstellung entstanden sind (nach Aufwand). Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Kosten für die Wiederherstellung kann die Stadtwerke Schwabach GmbH im Voraus verlangen.

Sollte bei der Wiederherstellung der Grundversorgung der Kunde trotz vorheriger Ankündigung nicht anwesend sein, behält sich die Stadtwerke Schwabach GmbH vor, für zusätzliche Anfahrten die entstehenden Kosten zu verrechnen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

**7. Inkrafttreten und Änderung der Bedingungen**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. Mai 2014 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke vom 1. Oktober 2012.



- Laden
- Speichern
- Leeren
- Drucken
- Inhalt
- Export

Nach Anlage 16 GLKrWO

Gemeinde/Markt/Stadt  
 Stadt Schwabach -Wahlamt-  
 Friedrich-Ebert-Straße 23  
 91126 Schwabach

Verwaltungsgemeinschaft

## Wahlbekanntmachung

- für die Wahl des
- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Gemeinderats         | <input type="checkbox"/> ersten Bürgermeisters         |
| <input checked="" type="checkbox"/> Stadtrats | <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeisters |
| <input type="checkbox"/> Kreistags            | <input type="checkbox"/> Landrats                      |

am Sonntag, 16. März 2014

1. Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

2.1 Im Abstimmungsraum:

Zahl

2.1.1 Die Gemeinde/Stadt ist in 41 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

21. Tag vor dem Wahltag

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens **23. Februar 2014** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

2.1.2 Die Gemeinde/Stadt ist in ----- Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:

Zahl

Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein

2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

- bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
- bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe – auch für die Landkreiswahlen – nur in dieser Gemeinde/Stadt erfolgen.

2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters und des Landrats aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

2.2 **Durch Briefwahl:**

2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde/Stadt (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag (mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist) für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten  
Zutreffendes bitte ankreuzen X oder in Druckschrift ausfüllen!

Jüngling  
Bestell-Nr. 409 024 9081 40X  
Tel. 089/37138-0 Fax 089/37438-304 service@jungling.de

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 16. MÄRZ 2014

- Laden
- Speichern
- Leeren
- Drucken
- Inhalt
- Export

2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um  Uhr in/im

Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume

**Briefwahlbezirke 1-3,7-11,14,15: Wirtschaftsschule, Südliche Ringstraße 5 c, 91126 Schwabach**

**Briefwahlbezirke 4-6,12,13: Berufsschule, Hindenburgstraße 13, 91126 Schwabach**

zusammen.

4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**  
Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

4.1 **Wahl des Gemeinderats/Stadtrats und des Kreistags:**

4.1.1 Sofern die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältnisswahl**.  
Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.  
Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.  
Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.  
Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.  
Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.  
Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.1.2 Sofern die Stimmzettel **keinen oder nur einen** Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der **Mehrheitswahl**.  
Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind doppelt so viele Stimmen, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. Bei der Mehrheitswahl kann jede Bewerberin oder jeder Bewerber nur **eine** Stimme erhalten.  
– Wenn der Stimmzettel nur **einen Wahlvorschlag** enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte Bewerberinnen und Bewerber streichen; in diesem Fall erhalten die übrigen Bewerberinnen und Bewerber je eine Stimme, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen. Falls sie dadurch die ihnen zustehende Stimmenzahl überschritten haben, müssen sie eine entsprechende Anzahl vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber streichen.  
– Wenn der Stimmzettel **keinen Wahlvorschlag** enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.  
Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

4.2 **Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters und des Landrats:**  
Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.  
5. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.  
6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

**Anlagen:** 1 Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl

Datum 25.02.2014	Engelbrecht, Stadtwahlleiter Unterschrift
---------------------	--

Angeschlagen am: _____	Abgenommen am: _____ <small>(Amtsblatt, Zeitung)</small>
Veröffentlicht am: 28.02.2014	im/in der <u>Amtsblatt</u>



Auf dem Stimmzettel darf nur  
ein Bewerber oder eine Bewerberin angekreuzt werden.

## Stimmzettel

### zur Wahl des Oberbürgermeisters in Schwabach am 16. März 2014

Wahlvorschlag <b>Nr. 1</b> Kennwort <b>Christlich-Soziale Union in Bayern (CSU)</b>	<b>Thürauf, Matthias</b> Oberbürgermeister	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag <b>Nr. 2</b> Kennwort <b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)</b>	<b>Reinecke, Doris</b> Diplom-Sozialpädagogin (FH)	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag <b>Nr. 4</b> Kennwort <b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)</b>	<b>Neunhoeffer, Klaus</b> Oberstudiendirektor Stadtrat	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag <b>Nr. 6</b> Kennwort <b>Freie Demokratische Partei (FDP)</b>	<b>Rötschke, Axel</b> Student	<input type="radio"/>



Aus technischen Seiten bleibt diese Seite leer.



# Stimmzettel zur Wahl des Stadtrats in Schwabach am 16. März 2014

Jeder Wähler und jede Wählerin hat 40 Stimmen.  
Kein Bewerber oder keine Bewerberin darf mehr als 3 Stimmen erhalten, auch dann nicht, wenn sie mehrfach aufgeführt sind.

Wahlvorschlag Nr. 1	
Kennwort	
<input type="radio"/>	<b>Christlich-Soziale Union in Bayern (CSU)</b>
101	Thürauf Matthias, Oberbürgermeister
102	Freller Karl, MdL, Staatssekretär a. D., Stadtrat
103	Stengel Rosy, Geschäftsführerin i. R., Stadträtin
104	Paul Detlef, Landschaftsarchitekt, Stadtrat
105	Heinemann Monika, praktische Betriebswirtin, Stadträtin
106	Joachim Sandra, Unternehmerin
107	Kronsnabel Manuel, wissenschaftl. Mitarbeiter
108	Dreßel Christa, selbstständ. Fahrlehrerin, Stadträtin
109	Memmler Oliver, selbstständiger Fliesenlegermeister, Stadtrat
110	Lachmann Marianne, Einzelhandelskauffrau, Stadträtin
111	Derr Adrian, Auszubildender
112	Eberlein Gerhard, selbstständiger Landwirtschaftsmeister, Stadtrat
113	Hack Heiner, Vertriebsbeauftragter, Stadtrat
114	Kosmann Stefan, Kaufmann i. R., Stadtrat
115	Heublein Sven, wissenschaftl. Mitarbeiter, Stadtrat
116	Freller Almuth, Angestellte, Stadträtin
117	Heinlein Emil, Religionslehrer, Stadtrat
118	Distler Gerd, Bäcker- und Konditormeister
119	Weyh Josef, Metzgereimeister, Stadtrat
120	Nastos Konstantinos, Gastronom, Stadtrat
121	Pültz Thomas, Polizeiinspektor
122	Göll Wolfram, Redakteur
123	Gösnitzer Roland, Lehrer
124	Link Evelyn, Praxismanagerin
125	Waldmüller Carina, Studentin
126	Janich Helga, Hausfrau
127	Schaffer Andreas, Geschäftsführer
128	Mehler Renate, Rentnerin
129	Hofschuster Dorothea, Verwaltungsangestellte i. R.
130	Wirth Verena, Marketingleiterin
131	Fleischmann Philipp, Student
132	Freiberger Oliver, Betriebswirt
133	Tsitsioula Katerina, Bürokauffrau
134	Freller Birgit, Redakteurin
135	Schmidt Angela, Betriebswirtin
136	Summa Alexander, Bankkaufmann
137	Frenschkowski Kurt, Techniker i. R.
138	Krawczyk Roland, selbstständiger Kaufmann
139	Hörauf Oliver, Gastronom
140	Kastler Martin, Europaabgeordneter

Wahlvorschlag Nr. 2	
Kennwort	
<input type="radio"/>	<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)</b>
201	Reinecke Doris, Diplom-Sozialpädagogin (FH)
202	Sittauer Werner, Oberstudiendirektor, Stadtrat
203	Schmitt-Bussinger Helga, Landtagsabgeordnete, Stadträtin
204	Dr. Brunner Gerhard, Studiendirektor, Stadtrat
205	Linner Caroline, Verwaltungsfachangestellte
206	Reiß Peter, Student
207	Grau-Karg Evelyn, Diplom-Betriebswirtin (FH), Stadträtin
208	Sauer Martin, Diplom-Geologe, Stadtrat
209	Stadelmeyer Saskia, Hauptschullehrerin, Stadträtin
210	Lemke Jürgen, Dipl.-Ing., selbstständiger Architekt, Stadtrat
211	Braun Gerda, Hausfrau, Stadträtin
212	Mantaris Thomas, Landschaftsgärtnermeister, Stadtrat
213	Kneuer Doris, Hausfrau
214	Appel Karl-Heinz, Labormeister für Fahrzeugtechnik
215	Dr. Reimann Rezarta, Diplom-Biologin, Mitglied des Integrationsbeirats
216	Hader Reinhard, Richter am Amtsgericht
217	Beck Jana, Studentin
218	Kaltenegger Paul, Student
219	Gray Margit, Metzgereiwirtin
220	Arnold Michael, Angestellter
221	Ucal Neslihan, selbstständige Friseurmeisterin
222	Stenzel Jürgen, Kriminaloberkommissar
223	Kettner Margit, Sozialversicherungsfachangestellte
224	Voit Helmut, Dipl.-Ing., Vertriebsleiter i. R.
225	Dehner-Reimann Ulrike, Unternehmerin
226	Karagöl Seyfettin, selbstständiger Maßschneider
227	Schwarz Cicek, Floristmeisterin
228	Wansch Markus, Betriebsrat
229	Scherbel Carola, Redakteurin
230	Rampelt Florian, Student
231	Thaler-Wieland Ulrike, selbstständige Tagesmutter
232	Bierlein Roland, Diplom-Volkswirt
233	Hufnagel Gabriele, Rektorin
234	Odörfer Karlheinz, Projektmanager für Kultur
235	Bula Isabella, Rentnerin
236	Dr. Karg Heinz, Rechtsanwalt, Stadtrat
237	Blumenstock Hanna, Hausfrau
238	Schelhorn Florian, Bankkaufmann
239	Walter Hildgard, kaufmännische Angestellte
240	Reimann Hartwig, Oberbürgermeister a. D., Stadtrat

Wahlvorschlag Nr. 4	
Kennwort	
<input type="radio"/>	<b>BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)</b>
401	Holluba-Rau Karin, Rentnerin, Stadträtin
402	Neunhoffer Klaus, Oberstudiendirektor, Stadtrat
403	Novotny Petra, Erzieherin, Stadträtin
404	Spachmüller Bernhard, Dipl.-Ing. für Kartographie
405	Dr. Weigand Sabine, Autorin, Stadträtin
406	Dr. Oeser Roland, Studiendirektor a. D., Bürgermeister
407	Ott Susanne, M.A., Sozialwissenschaftlerin
408	Kuhl Tilman, Sozialpädagoge
409	Raab Birgit, Diplom-Agraringenieurin
410	Göll Eckhard, Imker
411	Dr. Demele Christine, Kunsthistorikerin
412	Yilmaz Bugra, Schüler
413	Kilian-Gerber Heidi, M.A., Dozentin für Pflegeberufe
414	Wolftrum Daniel, M.A., Angest. im öffentl. Dienst, Mitglied des Integrationsbeirats
415	Churavy Almut, Dipl.-Ing., Studienfachberaterin, Stadträtin
416	Novotny Benjamin, Dipl.-Ing., Architektur
417	Weiskirchen Silvia, Personalrätin
418	Meindl Meriin, Student
419	Holzapfel Heidrun, Lehrerin
420	Voß Uwe, Oberstudienrat a. D.
421	Gebhardt Gerda, Verwaltungsangestellte
422	Hammerbacher Andreas, selbstständiger Druckdienstleister
423	Majchrzak-Rummel Angelika, Rechtsanwältin
424	Hansen Rolf, Dipl.-Ing. Elektrotechnik
425	Krilles Renate, Betriebswirtin
426	Hünert Wolfgang, Kaufmann
427	Weidner Gabi, technische Angestellte
428	Voit Maximilian, Student
429	Dr. Sommer Sylvia, Biologin
430	Stöckert Klaus, Lehrer
431	Faaß Edith, Verkäuferin
432	Dr. Riebeck Helmut, Arzt
433	Hübner-Plötz Sonja, Personalentwicklerin
434	Schleicher Stefan, Kaufmann
435	Riebeck Kerstin, Dipl.-Psych., psychologische Psychotherapeutin
436	Romann Werner, Dipl.-Sozialarbeiter
437	Oeser Anne, Büchereiassistentin
438	Steinmetz André, Versicherungsbetriebswirt (DVA)
439	Strekies Elisabeth, Rentnerin
440	Dr. Wanner Christian, Arzt

Wahlvorschlag Nr. 5	
Kennwort	
<input type="radio"/>	<b>FREIE WÄHLER (FW)</b>
501	Dr. Donhauser Thomas, Jurist, Bürgermeister
502	Humpenöder Bruno, Maurermeister, Stadtrat
503	Eberlein Erwin, Kaufmann, Stadtrat
504	Huber Christian, Kaufmann
505	Kehrbach Helga, Kauffrau
506	Schmidt Frank, Elektrotechnikermeister
507	Schuhmann Albrecht, Rechtsanwalt
508	Huber Gerlinde, kaufm.-technische Sachbearbeiterin
509	Garhammer Richard, Fahrlehrer
510	Godehardt Ralf, Angestellter
511	Rester Robert, Bauingenieur
512	Steiner Dieter, Gastronom
513	Link Jens, Dipl.-Ing. (FH), Bauingenieur
514	Huber Edwin, Haustechniker
515	Schmidt Brigitte, Rentnerin
516	Schmauser Richard, Industriekaufmann
517	Schmidt Stephanie, Sekretärin
518	Richter Thomas, Briefzusteller
519	Jordan Klaus, Dipl.-Kaufmann, Steuerberater
520	Ziermann Christian, Rechtsanwalt
521	Wolkersdorfer Siegfried, Bergmeister
522	Rupprecht Gisela, kaufmännische Angestellte
523	Enderlein Thomas, kaufmännischer Angestellter
524	Godehardt Gunter, Tankstellenkaufmann
525	Loy Stefan, selbstständiger Kaufmann
526	Albrecht Norbert, Dipl.-Ing.
527	Ognibene Daniela, Friseurmeisterin
528	Schön Edgar, selbstständiger Kaufmann
529	Christ Emmeran, Bauingenieur
530	Seidel Marcus, Kaufmann
531	Funk Tanja, kaufmännische Angestellte
532	Demircan Nessima, Einzelhandelskauffrau
533	Schomann Katrin, Sekretärin
534	Rock Uwe, Bürokaufmann
535	Betz Roland, kaufmännischer Angestellter
536	Schneider Thomas, Finanzbuchhalter
537	Hagenauer Kurt, Rentner
538	Griebhammer Hans, Kaufmann
539	Ittner Johanna, Referentin für Hauswirtschaft
540	Schleier Johann, Rentner

Wahlvorschlag Nr. 6	
Kennwort	
<input type="radio"/>	<b>Freie Demokratische Partei (FDP)</b>
601	Rötschke Axel, Student
602	Schmauser Erik, Rentner
603	Ritzer Tobias, Dipl.-Ing., Unternehmer
604	Pühringer Elfriede, Pensionistin
605	Brümmerhoff Renate, Rentnerin
606	Dao Kimhoang, medizinische Fachangestellte
607	Weiß Emmi, Rentnerin
608	Günzel Manfred, selbstständiger Steuerberater
609	Schmauser Lilo, Rentnerin
610	Tutas Andreas, selbstständiger Disc Jockey
611	Korunig Dietmar, Beamter i. R.
612	Galiger Roland, selbstständiger Vermögensberater
613	Dr. Hagel Jürgen, Internist
614	Stricker Fabian, Bankkaufmann
615	Göbert Jörn, Dipl.-Wirtsch.-Ing., Sanierungsmanager
616	Turato Alessandro, Brandsanierer
617	Glombik Helga, Heilerzieherin
618	Kele Michael, selbstständiger Vermögensberater
619	Dr. Hagel Wolfgang, Arzt
620	Glombik Arnold, Mess- und Regelmechaniker
621	Dr. Pfeiffer Heinz, Dipl.-Kaufmann
622	Hauptstock Sigrid, Rentnerin